

## Mandantenrundsreiben Januar 2005

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

vorab möchten wir uns bei Ihnen ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen das Sie uns entgegen bringen bedanken und Ihnen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2005 wünschen.

Wir haben uns auch diesmal dazu entschlossen, statt Weihnachtskarten zu verschicken, an einige mildtätige Vereinigungen zu spenden. Wir hoffen, dass ist auch in Ihrem Sinne.

Nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### Termine Januar 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.1.2005	13.1.2005	10.1.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2005 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat. **Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.**

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.
1.7. bis 31.12.2004	1,13 v. H.	6,13 v. H.	9,13 v. H.

### ***Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen nach dem 31.12.2004 elektronisch übertragen werden***

Neben den vielen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht werden den Unternehmern und deren Beratern neue Hilfsarbeiten für den Fiskus zugemutet:

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** für Zeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einem Verzicht wird das Finanzamt nur zustimmen, wenn der Unternehmer oder sein Berater keine EDV-Einrichtung hat, mit der die Übertragung möglich ist.

Die Bearbeitungszeit für die Finanzbuchführungen wird dadurch ebenfalls verkürzt, weil die Übertragung bisher zum Ende der Schonfrist möglich war.

- **Lohnsteuer-Anmeldungen** für Anmeldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden, sind ebenfalls jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums auf elektronischem Wege abzugeben.

In Ausnahmefällen (z. B. bei Nichtvorhandensein der technischen Voraussetzungen beim Arbeitgeber) kann auf Antrag vom Finanzamt gestattet werden, von der elektronischen Übermittlung abzusehen.

Die Anträge, Umsatz- und Lohnsteueranmeldungen weiterhin auf Papier abgeben zu können, sollten noch vor Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums bzw. des Antrags auf Fristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen gestellt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die nach dem Übergangszeitraum (1.1. bis 31.3.2005) abgegebenen Voranmeldungen sonst als nicht abgegeben ansieht und schätzt.

- **Elektronische Steuerbescheinigung**

Der Arbeitgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres die Lohnkonten der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer abzuschließen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Daten bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres auf elektronischem Wege an das zuständige Finanzamt zu übermitteln (elektronische Steuerbescheinigung). Ein Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhandigen oder elektronisch bereitzustellen.

Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte auszuhändigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres darf die Lohnsteuerkarte nur ausgehändigt werden, wenn sie eine Lohnsteuerbescheinigung enthält und der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

### ***Häusliches Arbeitszimmer: Höchstbetrag ab 1.1.2005 objektbezogen***

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs, das im Jahr 2004 veröffentlicht worden ist, reagiert:

Die Abzugsbeschränkung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist ab dem 1.1.2005 objektbezogen. Wird ein häusliches Arbeitszimmer durch mehrere Personen genutzt, sind die abziehbaren Aufwendungen in diesen Fällen auf insgesamt 1.250 € begrenzt. Es muss eine sachgerechte Aufteilung vorgenommen werden.

Außerdem weist das Schreiben darauf hin, dass die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen Schwerpunkt bilden müssen, so dass dort dann auch der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit liegt. Übt ein Erwerbstätiger mehrere Einzeltätigkeiten in dem Arbeitszimmer aus, so darf nicht nur eine Einzeltätigkeit den qualitativen Mittelpunkt darstellen. Er muss dann glaubhaft machen oder nachweisen, dass die Gesamttätigkeit einem einzelnen qualitativen Schwerpunkt zuzuordnen ist. Dabei kommt es auf das „Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung an, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Erwerbstätigen“.

### ***Erstattung von Kirchensteuer für vergangene Jahre***

Werden Kirchensteuerzahlungen für vergangene Jahre erstattet, die als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, sind diese Erstattungen mit den Kirchensteuerzahlungen des Jahres, in dem die Erstattungen zufließen, zu verrechnen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, weil keine Kirchensteuerzahlungen erfolgt sind oder reichen die Kirchensteuerzahlungen zur Verrechnung nicht aus, sind die nicht verrechneten Erstattungsbeträge nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den betreffenden vergangenen Jahren zu saldieren. Das führt zu einer Minderung des damaligen Sonderausgabenabzugs.

Diese Handhabung wird damit begründet, dass das Zufluss- und Abflussprinzip des Einkommensteuergesetzes nur steuerbare Einnahmen und Ausgaben berührt, nicht aber die abzugsfähigen Sonderausgaben. Deshalb ist auf die endgültigen Aufwendungen abzustellen, auch wenn diese im Jahr der Einkommensteuerveranlagung noch nicht bekannt sind.

### ***Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen bei teilweise steuerschädlicher Verwendung***

Die Steuerfreiheit von Zinsen aus Lebensversicherungen ist davon abhängig, dass die Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug erfüllt sind. Der Sonderausgabenabzug ist neben weiteren Voraussetzungen davon abhängig, dass die Versicherungsansprüche während der Versicherungslaufzeit nicht der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Abweichend von dieser Grundregel bleibt der Sonderausgabenabzug dann erhalten, wenn das Darlehen unmittelbar und ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts dient, das dauernd zur Erzielung von Einkünften bestimmt ist.

Dient das Darlehen nicht ausschließlich der Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern auch der Finanzierung von Reparaturaufwendungen (steuerschädliche Verwendung), ist der Sonderausgabenabzug nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs insgesamt ausgeschlossen. Die teilweise steuerschädliche Verwendung des Darlehens führt dann auch nicht nur zur partiellen, sondern vollen Steuerpflicht der Zinsen aus dem das Darlehen sichernden Lebensversicherungsvertrag.

### ***Änderung des Gewerbesteuermessbescheids auch bei Umqualifizierung der Einkunftsart***

Bisher wurde davon ausgegangen, dass es nur bei einem der Höhe nach geänderten Ansatz gewerblicher Einkünfte im Einkommensteuerbescheid zu einer Folgeänderung des Gewerbesteuermessbescheids kommt. In einer neuerlichen Entscheidung vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass auch die Umqualifizierung von Einkünften eine Änderung des Gewerbesteuermessbescheids zur Folge hat. Das Gericht sieht in der entsprechenden Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes eine Verfahrensvereinfachung. Dieser Zweck sei nur dann erfüllt, wenn alle Fälle erfasst werden, also auch die erstmalige Erfassung gewerblicher Einkünfte bei Umqualifizierung in solche als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Diese Änderung der Rechtsprechung hat zur Folge, dass gegen den Gewerbesteuermessbescheid in diesen Fällen kein Rechtsbehelf mehr eingelegt werden muss.

### ***Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2005***

Ab 1. Januar 2005 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2005 jährlich €	2004 jährlich €	2005 monatlich €	2004 monatlich €	2005 täglich €	2004 täglich €
<b>West</b>						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
Arbeitslosenversicherung	62.400,00	61.800,00	5.200,00	5.150,00	173,34	171,67
<b>Ost</b>						
Krankenversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Pflegeversicherung	42.300,00	41.850,00	3.525,00	3.487,50	117,50	116,25
Rentenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00
Arbeitslosenversicherung	52.800,00	52.200,00	4.400,00	4.350,00	146,67	145,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 46.800 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.300 €.

**Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2005**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	200,30	6,68
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	43,80	1,46
Mittag- u. Abendessen je	78,25	2,61

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,46 € für das Frühstück
- 2,61 € für Mittag-/Abendessen.

Bei Gewährung von Essensmarken darf der Verrechnungswert maximal 5,71 € betragen.

**Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2005**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2005 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat €</b>	<b>Kalendertag €</b>
Alte Bundesländer	194,20	6,47
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	178,00	5,93

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der bisherige Abschlag für nicht vorhandene Heizungen bei Unterkünften fällt ersatzlos weg.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

### ***Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung bei getrennt lebenden Eheleuten***

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs müssen Ehepartner auch nach einer Trennung grundsätzlich ihre Zustimmung zur gemeinsamen steuerlichen Veranlagung erteilen. Dies sei Ausfluss aus der familienrechtlichen Verpflichtung, die finanziellen Lasten des Gatten nach Möglichkeit zu mindern.

Diese zivilrechtliche Zustimmungspflicht besteht nur dann nicht, wenn aus steuerrechtlicher Sicht eine gemeinsame Veranlagung von vornherein zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall erhoffte sich ein Ehemann durch die Zusammenveranlagung einen Vorteil von ca. 5.000 €. Er hatte sich bereit erklärt, die der Ehefrau aus der gemeinsamen Veranlagung möglicherweise entstehenden Nachteile zu ersetzen.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater